

## ▼ Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

### Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragsschliessenden Verbände, nämlich der Gipsermeisterverband Basel-Stadt und die Gewerkschaft Unia, haben beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009 (Regierungsratsbeschlüsse vom 10. November 2009, vom 20. Dezember 2011, vom 23. April 2013, vom 10. September 2013, vom 17. Juni 2014, 24. November 2015 und vom 4. Juli 2017 publiziert im Kantonsblatt Nr. 96 vom 19. Dezember 2009, Nr. 6 vom 21. Januar 2012, Nr. 47 vom 22. Juni 2013, Nr. 80 vom 19. Oktober 2013, Nr. 60 vom 16. August 2014, Nr. 90 vom 28. November 2015 und Nr. 62 vom 16. August 2017), in unveränderter Form bis zum 31. Dezember 2022 ersucht. Der Antrag um Verlängerung der Allgemeinverbind-

licherklärung erstreckt sich auch über den Nachtrag 4 zum GAV Gipsergewerbe vom 21. Dezember 2017, dessen Verfahren um Allgemeinverbindlicherklärung am Laufen ist, sofern dieser tatsächlich allgemeinverbindlich erklärt wird.

#### Geltungsbereich:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gipsergewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle im räumlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe und Betriebsteile, die Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild des Gipsers gehören. Als Gipserarbeiten gelten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen, von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gegen gefährliche Werkstoffe.
3. Mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Chauffeure/Magaziner und der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für sämtliche in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Gruppenführer, Vorarbeiter, Lehrlinge und Attestlehrlinge.
4. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden

Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne<sup>1)</sup> sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung<sup>2)</sup> gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

#### 5. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am (1. ...) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

*Allfällige Einsprachen gegen diesen Antrag sind von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (AWA), Abteilung Arbeitsbeziehungen, Utengasse 36, 4005 Basel, begründet und innert 15 Tagen vom Datum dieser Veröffentlichung an in fünf Exemplaren einzureichen.*

Basel, 9. Oktober 2018

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit

<sup>1)</sup> SR 823.20.

<sup>2)</sup> EntsV, SR 823.201.

## ► BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

### Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

Dritte Publikation

1. *Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: Sportmuseum Schweiz, Grünpfahlgasse 8, Postfach 813, 4001 Basel*
2. *Auflösungsbeschluss durch:* Beschluss des Stiftungsrates vom 21. August 2018 sowie gestützt auf Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 10. September 2018.
3. *Anmeldefrist für Forderungen:* innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. *Anmeldestelle für Forderungen:* BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisen-gasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. *Hinweis:* Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche an-

zumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.

Basel, 1. Oktober 2018

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

### Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

Dritte Publikation

1. *Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: Stammbach-Stiftung, c/o Bank Julius Bär & Co. AG, Freie Strasse 107, 4001 Basel*
2. *Auflösungsbeschluss durch:* Beschluss des Stiftungsrates vom 6. Juni 2018 sowie gestützt

auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 11. September 2018.

3. *Anmeldefrist für Forderungen:* innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. *Anmeldestelle für Forderungen:* BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisen-gasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. *Hinweis:* Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.

Basel, 2. Oktober 2018

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

## Profis mit Weitblick.

Keramische Wand- und Bodenbeläge  
Natur-Kunsteine und Mosaik  
Kundengipser- Kundenmaurerarbeiten  
Reparaturservice

Citton AG | Im Wasenboden 8 | CH-4056 Basel



T 061 386 98 00 | contact@citton.ch | www.citton.ch